This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 066 172 248

HD

78
8

HARVARD
LAW
LIBRARY

78
8

Bd. Dec. 1930

HARVARD LAW LIBRARY

Received May 25, 1922

UEBER DIE

NEUESTE GESTALTUNG

DES

VÖLKERRECHTES.

REDE

BEI GELEGENHEIT DER FEIERLICHEN KUNDMACHUNG DER PREISAUFGABEN

GEHALTEN VON

PROF. Dr. AUG. GEYER,

D. Z. RECTOR DER UNIVERSITÄT INNSBRUCK.

INNSBRUCK.

DRUCK UND VERLAG DER WAGNER'schen UNIVERSITAETS-BUCHHANDLUNG.

1866.

UEBER DIE

NEUESTE GESTALTUNG

DES

VÖLKERRECHTES.

REDE

BEI GELEGENHEIT DER FEIERLICHEN KUNDMACHUNG DER PREISAUFGABEN

GEHALTEN VON

PROF. DR. AUG. GEYER,

D. Z. RECTOR DER UNIVERSITÄT INNSBRUCK.

INNSBRUCK.

DRUCK UND VERLAG DER WAGNER'schen UNIVERSITAETS-BUCHHANDLUNG.

1866.

5-25-22

May 25, 1922

„Bei dem Begriffe des Völkerrechts, als eines Rechts zum Kriege, lässt sich eigentlich gar nichts denken (weil es ein Recht sein soll, nicht nach allgemein gültigen äussern, die Freiheit jedes Einzelnen einschränkenden Gesetzen, sondern nach einseitigen Maximen durch Gewalt, was Recht sei, zu bestimmen), es müsste denn darunter verstanden werden: dass Menschen, die so gesinnet sind, ganz recht geschieht, wenn sie sich unter einander aufreiben, und also den ewigen Frieden in dem weiten Grabe finden, das alle Gräuel der Gewaltthätigkeit sammt ihren Urhebern bedeckt.“ Wer würde nicht gerade heutzutage die einschneidende Schärfe dieser herben Worte Kant's[1]) mehr als je fühlen? wer von uns würde von ihnen nicht in unbarmherziger Weise gemahnt an den ehernen Tritt, mit welchem unsere Zeit in unheimlicher Schnelligkeit, mit unerbittlicher Gewalt zermalmt hat, was für Jahrhunderte fest zum Himmel zu ragen schien? Wer würde nicht gemahnt an die betäubende Hast, mit welcher die wechselnden Geschicke über uns hereinbrachen; gemahnt an die Hoffnungen und Zweifel, die Wünsche und Träume, die Kämpfe und Leiden, die Enttäuschung und den bitteren Schmerz, die Entrüstung und die Wehmuth — und dann wieder das Keimen von neuen Hoffnungen, neuen Anschauungen, neuen Entschlüssen und Bestrebungen über den Trümmern der alten rettungslos verlornen Welt, deren Bürger zu sein einst unser schönstes Lebenslos schien? Plötzlich wurde es klar, in erschütternder Weise klar auch denjenigen, welche sich bisher alle derartigen belästigenden und unbequemen Gedanken aus dem Sinn geschlagen hatten, dass unsere europäischen Verhältnisse an einem Wendepunkt angelangt sind. Und der Grund dieser Krisis, in

deren Mitte (nicht an deren Ende) wir uns befinden? Ferne sei es von uns sie abzuleiten blos von der Begabung und Kraft, der Sinnesart und Neigung, dem Glück oder Unglück irgend eines Einzelnen oder irgend einiger Wenigen unter den jetzt lebenden Menschen. So wenig wir denjenigen beipflichten, welche in den Individuen nur willenlose Werkzeuge der sich selbst entwickelnden Geschichte erblicken, so gewiss ist es doch, dass der gewaltigste Genius sein Werk nicht vollbringen kann, wenn er den Boden nicht vorbereitet findet für die Aufnahme neuer Keime. Und in der That! jenes vielgerühmte europäische Gleichgewicht, welches angeblich die Bedingung des dauernden Völkerfriedens sein sollte und über welchem mehr als ein berufener und unberufener Hüter mit ängstlicher Sorgfalt wachte, war längst schon nichts weiter als ein übertünchtes Grab! Die Berechnungen gaben ein falsches Facit, da man die treibenden Kräfte, welche die Zeit bewegten, ausser Ansatz liess. Mehr als ein Staat Europa's führte auf solche Weise sich und andere täuschend, ein künstliches Scheinleben, während der Wurm der Zerstörung an ihm nagte. Das arg missbrauchte Schlagwort „der natürlichen Grenzen“ ist doch solchen unnatürlichen verkünstelten Gebilden gegenüber im vollen Recht. Die alten Verträge, welche scheinbar ein festes Band um die Staaten Europa's geschlungen hatten, mussten bei dem ersten kühnen Zugriff zerreissen, als die Kluft zwischen der durch dieselben begründeten Machtvertheilung und den Anforderungen einer anders gestalteten Cultur und Gesittung nicht mehr zu verhüllen war. Man darf vor den Thatsachen die Augen nicht verschliessen und muss gestehen: das bisherige positive Völkerrecht Europa's ist vom Grund aus erschüttert. Es wird ein neues an seine Stelle treten, so gewiss als die Zeiten vorüber sind, in welchen die Völker überhaupt nicht von einem gemeinsamen Rechtszustand und Rechtsverkehr wissen wollten. Und so tritt die Frage an uns heran, inwieferne die Wissenschaft des Völkerrechts etwa schon einer segensreichen Gestaltung dieses neuen künftigen Zustandes vorgearbeitet, in wieferne sie etwa auch in einer näheren Zukunft erreichbare Ziele abgesteckt habe? Eine Frage, die jetzt gerade so sehr zeitgemäss genannt werden mag, dass ich wohl auf einiges entgegenkommende Interesse rechnen darf, wenn ich mich zu ihrer Beantwortung anschicke. —

Die Völkerrechtswissenschaft ist eine verhältnissmässig junge und darum auch noch bei Weitem nicht vollständig ausgebildete Wissenschaft; sie steht in dieser Hinsicht weit zurück, insbesondere gegenüber ihrer nächsten Verwandten, ich meine gegenüber dem Staatsrecht. Dies ungleiche Alter der beiden Schwestern könnte auf den ersten Blick etwas Befremdendes an sich haben, aber es bieten sich sogleich der Betrachtung die Erklärungsgründe dafür ohne bedeutende Schwierigkeit dar. Das Recht bildet sich unter den Menschen zuerst in engeren Kreisen, welche sich nach und nach auf Grundlage gesteigerter wirthschaftlicher und geistiger Ausbildung im geregelten Verlauf der Dinge immer mehr erweitern. Es consolidiren sich diese Rechtsverhältnisse zu einem dauernden einheitlichen System in jenem wundersamen Gebilde, das wir den Staat nennen, und welches allerdings nicht mit dem Menschen zugleich gegeben und geworden ist, wie man so häufig behaupten hört, aber freilich dem Menschen erst ein höheres und wahrhaft menschenwürdiges Dasein gewährt. Die Vertheilung der Menschenracen über die Erdoberfläche hat nun zur Entstehung einer grossen Anzahl von Staaten geführt. Zwischen diesen aber fehlte zuerst das Band des Rechtes entweder ganz oder zeigte sich nur in kümmerlichen Ansätzen. Gab und giebt es doch über den Staaten keine höhere entscheidende und ausschlaggebende Macht, unter deren Garantie die Rechtsverhältnisse, welche etwa zwischen ihnen entständen, leichter zu dauerndem Leben und fortbildungsfähigem Inhalt gelangen könnten; denn das gerade ist ja ein bezeichnendes Merkmal des Staates, dass seine Macht als rechtlich inappellabel, als eine höchste und stets endgültig entscheidende anerkannt ist. Schon dieser Umstand musste der Entwickelung des Völkerrechts im höchsten Grade hinderlich sein. Dazu kam, dass die Genossen eines jeden Staates nach aussen hin gegenüber den einzelnen Fremden wie dem fremden Staate sich durchaus negativ verhielten. Das Bewusstsein der Gemeinschaft des Menschengeschlechtes regte sich nur schwach, oft nur in einzelnen bevorzugten Geistern, und war nicht im Stande dem Gedanken Eingang zu verschaffen, dass das Recht überall walten müsse, wo Menschen mit einander in Berührung kommen. Es bedarf nicht der Auffrischung, jenes in seinen Hauptzügen und allen bekannte unheimlich düstere Bild, welches unter diesem Gesichtspunkte betrachtet, die Geschichte des Menschen-

geschlechtes bis zu den jüngsten Jahrhunderten herab bietet. Jegliches Unrecht, jegliche Gewaltthat, ausgeübt gegen die Fremden, galt denselben Männern als erlaubt und untadelhaft, welche uns sonst durch ihre geläuterten Ansichten über Gut und Böse, Löblich und Schändlich die höchste Bewunderung abnöthigen. Der Fremde ist ein Barbar, ein Feind. „Freundlicher Verkehr ist unter Völkern wie unter Einzelnen, abgesehen von den Verwandten, die mit einander aufgewachsen sind und beständig zusammen gelebt haben, erst etwas Secundäres.“[2]) Nur hier und da mildert eine religiöse Anschauung solche unmenschliche Herbheit, indem sie das Gastrecht heiligt. „Den Zorn des Flüchtlingshortes Zeus ..... muss Jedweder scheu'n; er ist die höchste Furcht der Welt!“ (Aeschylus Schutzflehende v. 478 f.) — Das Bedürfniss aber drängte dann weiter und weiter, der Verkehr verlangte gebieterisch wenigstens das Festhalten an Verträgen auch zwischen den Völkern. Weit entfernt blieb man dennoch davon, an ein gemeinsames, rechtlich geregeltes Zusammenwirken der Staaten zu sittlichen Zwecken zu denken. Gleichwohl meinen wir, dass gerade hierin die Zukunft des Völkerrechtes zu suchen ist. —

Der Gedanke, auf welchen wir hiermit hingedeutet haben — und wir werden uns noch eingehend mit ihm beschäftigen — ist nun allerdings selbst den gebildeten Völkern der Gegenwart nichts weniger als geläufig. Er widerstrebt zu sehr jener beschränkten aber dem Menschen natürlichen Anschauungsweise, welche ihn bestimmt, in sich selbst und dem was sich zunächst auf ihn bezieht, den Mittelpunkt aller Dinge zu erblicken. In einem gewissen Masse gilt es auch von höher civilisirten Völkern, was ein feiner Beobachter — Theodor Waitz[3]) — von den Naturvölkern bemerkt hat: „Bei allem äusseren Elend, in welchem ein Volk leben mag, hält es gleichwohl in der Regel sein Land für das beste der Welt, seine Lebensweise für die genussreichste, die es giebt, und sich selbst für das vorzüglichste von allen.“ Es läge hier nahe, würde uns aber von unserer Aufgabe abführen, jenes Volk zur Vergleichung heran zu ziehen, welches ganz vorzugsweise das Wort Civilisation im Munde führt und dasselbe sogar in einigen Misscredit gebracht hat. —

Treten wir der Sache näher, um die es sich für uns handelt, so wird sich ergeben, dass nicht blos die völkerrechtliche Praxis,

sondern auch die Theorie des Völkerrechtes in neuester Zeit an einen kritischen Wendepunkt angelangt ist. Es bricht sich eine neue Anschauung Bahn, getragen durch die Autorität bedeutender Männer der Wissenschaft, und was mehr ist, gestützt durch gewichtige Gründe, ringend nach wissenschaftlicher Formulierung. Dabei dürfen wir allerdings nicht, einer kurzsichtigen Ueberschätzung der Gegenwart uns hingebend, etwa vergessen, dass der Accord, welcher jetzt laut und entschieden angeschlagen wird, in leisen Schwingungen schon seit Jahrtausenden erklungen ist, aber freilich nur höchst unvollkommen von dem unaufmerksamen Ohr des unreifen Zeitalters vernommen wurde.

Es kann hier nicht unsere Absicht sein, die geschichtliche Entwickelung des wissenschaftlichen Gedankens, um welchen es sich uns handelt, eingehend darzustellen. Würden wir doch dadurch zu kulturhistorischen und anthropologischen Auseinandersetzungen genöthigt sein, die sich nicht in den engen Rahmen einer akademischen Rede einfügen liessen. Nur im Fluge dürfen wir mit unserer Rückerinnerung auf jenen lichten Höhen der Menschheit verweilen, von welchen herab uns wie in überirdisch strahlender Schrift das Wort des Dichters als Wahrspruch entgegenzuschimmern scheint:

Homo sum: humani nil a me alienum puto.

Frühzeitig schon regt sich dieses Bewusstsein der Einheit des Menschengeschlechtes, selbst dort wo man es kaum vermuthen möchte. Dem Kastenwesen des indischen Brahmanenthums tritt der Buddhaismus mit seiner Lehre entgegen, dass alle Menschen Brüder seien, welche aber freilich mit ihrer vorwiegenden Beziehung auf das Jenseits in dem irdischen Diesseits so wenig zu einer durchgreifenden Wirksamkeit gelangte, wie die Anklänge einer ähnlichen Anschauung, welche die Lehre Zoroasters auszeichnen. Auch hier wie überall waren es die Hellenen, welche zuerst auf philosophischem Wege die Grundlage für den künftigen Neubau zu schaffen begannen. Schon von Anaxagoras, vielleicht dem ersten, welcher, um den aristotelischen Ausdruck zu gebrauchen: „wie ein Nüchterner unter die Trunkenen tretend," einen schöpferischen reinen und ungemischten (göttlichen) Geist als den Bildner der Welt anerkannte, sind uns Aussprüche aufbewahrt, welche darauf hindeuten, dass er über die engherzige Anschauungsweise der

Griechen hinausstrebte. Ebenso scheint die freilich vielfach in ein unaufhellbares Halbdunkel gehüllte pythagoreische Lehre den Unterschied zwischen Hellenen und Barbaren nicht anerkannt zu haben. Ja die philosophische Speculation schien sich in Demokrit bereits jenem blos negierenden unsittlichen und unfruchtbaren Kosmopolitismus zuzuneigen, welcher auch später wieder, namentlich bei den Kynikern auftritt, während Sokrates auf einer positiven Grundlage das Weltbürgerthum betonte, ausgehend dabei von der Anschauung, dass die Welt das Werk einer Alles ordnenden Intelligenz sei. Diese Ordnung der gesammten Welt erschien ihm als die höhere gegenüber der staatlichen, welche selbst nur einen Theil jener höheren Gemeinschaft bilde. Mit welcher wunderbaren, wahrhaft ehrfurchteinflössenden Kraft er dabei nicht blos durch Worte, sondern durch die That für seinen Gehorsam gegen die Gesetze des Staates Zeugniss ablegte, ist bekannt. Um so höher werden wir es in Anschlag bringen, wenn von einem Solchen uns berichtet wird, dass er von sich sagte, er sei kein Athener, kein Hellene, sondern ein Bürger der Welt.

Auch sein grosser Schüler, der göttliche Platon, darf hier nicht übergangen werden. Wir müssen sein gedenken um jener utopischen Schilderung der glückseligen Atlantis willen, von welcher aller Krieg verbannt ist und auf welcher die Völkerschaften in einem ewigen Bündniss, ihre Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht beilegend, leben, obgleich gerade Platon sonst weit entfernt war, selbst nur den milderen Grundsätzen des Kriegsrechtes, welche er den Hellenen für ihre inneren Kriege so eindringlich an's Herz legte, die gleiche Gültigkeit auch für den Kampf mit den Barbaren zuzuschreiben. — In welcher Weise dagegen die Stoiker den sokratischen Kosmopolitismus weiter zu bilden suchten, ist bekannt. Ihr Ideal ist der Weltstaat, welcher Götter und Menschen umfasst. Ist ihnen ja doch die ganze Welt, und der dieselbe durchdringende (materialistisch aufgefasste) göttliche Geist ein streng einheitliches Ganze. Die menschlichen Seelen, Theile der Gottheit, streben naturgemäss nach Einheit mit dieser und unter sich. Zenon hat, wie Plutarch mittheilt, den Idealstaat geschildert als ein Reich, in welchem alle Menschen leben, nicht getrennt nach Staaten und Völkerschaften, unter gemeinsamen Gesetzen zu einem einheitlichen Leben verbunden. Und

bekannt genug ist jener Spruch des Seneca (de vita beata c. 20) patriam meam esse mundum sciam et praesides Deos. Keiner indessen hat dieser Anschauungsweise einen beredteren Ausdruck geliehen als Cicero, welcher sich dabei nach seiner eklektischen Weise — und wie nicht geläugnet werden soll, getragen von dem stolzen Bewusstsein, Bürger des immer gewaltiger anwachsenden römischen Reiches zu sein — frei zu halten wusste von der sonst den Stoikern gewöhnlichen Unterschätzung der Vaterlandsliebe und des Bürgersinnes. Cicero stellt noch über den Staatsverband, zu immer weiter gezogenen Kreisen vorschreitend, zunächst die nationale Gemeinschaft, welche die Sprache zu einer Einheit verknüpft, weiterhin die societas hominum —

ejus autem vinculum est ratio et oratio, quae .... conciliat inter se homines, conjungitque naturali quadam societate .... Ac latissime quidem patens hominibus inter ipsos, omnibus inter omnes societas haec est (De off. I, 16) —

endlich jene Gemeinschaft, welche die gesammte Menschheit mit der Welt der Götter zusammenfasst: ut jam universus sit hic mundus una civitas communis deorum atque hominum existimanda (de legg. I, 7, 23).

Freier noch von Befangenheit in den Dogmen der Stoiker spricht sich Cicero an einer anderen Stelle (De Off. III, 6) aus, die eben deshalb in älterer und neuerer Zeit mit hoher Anerkennung hervorgehoben worden ist. Dort handelt er von dem Naturgesetz, welches jedem vorschreibt für das Wohl des Nebenmenschen, eben desswegen, weil dieser ein Mensch ist, zu sorgen, woraus auch noch das weitere Naturgesetz, welches uns Alle zu einer Einheit zusammenfasst, folge, dass das Wohl des Einzelnen durch die Wohlfahrt der gesammten Menschheit bedingt sei. Und er fügt zuletzt hinzu: Qui ... civium rationem dicunt habendam, externorum negant, ii dirimunt communem humanam generis societatem: qua sublata, beneficentia, liberalitas, bonitas, justitia funditustollitur.

Diesen Ausspruch Cicero's zieht auch Lactantius zur Unterstützung herbei für seine Widerlegung des Satzes, dass es tugendhaft sei,

Commoda ... patriai prima putare.

Was dem Staate Vortheil bringe, gereiche ja anderen Staaten oder Völkerschaften zum Nachtheil, ruft der Kirchenvater aus. [4])

Und zerrissen werde dabei das Band der menschlichen Gesellschaft, dem Untergange geweiht werde die Gerechtigkeit! —

Der Einklang, in welchem, wie wir sehen, im Wesentlichen Lactantius mit dem Heiden Cicero steht, macht uns aufmerksam darauf, dass dem Christenthum, welches mit seiner Lehre so entschieden der nationalen Selbstsucht entgegentrat, bereits von Seite der gereifteren Zeitgenossen, wie es scheint, eine edle Empfänglichkeit entgegenkam. Wir wollen dabei nur erinnern an die Sentenzen Seneca's, Epiktet's und Marc Aurel's, an die Aussprüche Plutarch's, Julians des Apostaten und des Neupythagoreers Apollonius. Aber freilich waren sie nicht der Ausdruck allgemein herrschender Zeitanschauungen. Die antike Welt war in einem unaufhaltsamen Zersetzungsprocess begriffen; sie war beherrscht von sittlicher Fäulniss, insbesondere von der entsetzlichsten Selbstsucht, für welche jene schönen Sentenzen höchstens ein tönendes Erz waren, dessen Klang die abgespannten Gemüther für einen Augenblick durch eine flüchtige thatenlose Rührung angenehm erregen mochte. Der Kosmopolitismus, zu welchem die höher begabten Geister sich hinneigten, entsprang hauptsächlich nur dem Gefühl der Unsicherheit über sich selbst, der wie einst das griechische, so zur Kaiserzeit das römische Leben ergriff. „Den beschränkten aber tüchtigen Gedankenkreis der nationalen Sitte zernagte philosophische Reflexion," um Lotze's Ausdruck zu gebrauchen[5]), allein sie war nicht im Stande, den geregelten allumfassenden Bau eines Weltrechtes auf den Trümmern zu errichten, unter denen sie das Altüberlieferte und zuletzt sich selbst begrub.

Andere Völker traten auf den Schauplatz der Geschichte, die bei aller Rohheit doch so viele gesunde Kraft beseelte, dass die neue Lehre des Heils Wurzel in ihrem Innern schlagen konnte. Aber freilich jene Rohheit, der unbändige Trotz, die Lust am männererprobenden Krieg, liessen ein geläutertes Völkerrecht um so weniger aufkommen, als sich einerseits die Theorie von einem Universalreich fast ausschliesslich Geltung zu verschaffen strebte, andererseits auf die Ungläubigen angewandt wurde, was im römischen Recht in engherzig nationaler Befangenheit von den Nichtrömern gesagt war. Zudem bezog sich die erhabene Lehre der Kirche, dass alle Menschen Kinder Gottes seien und als solche in einer brüderlichen Gemeinschaft stehen, nicht so sehr auf eine

gemeinsame Ordnung der hienieden Lebenden, als auf die übernatürliche Bestimmung der Menschen und das Leben im Jenseits. Es mag uns darum nicht Wunder nehmen, wenn wir eine richtigere, tiefer eindringende Auffassung des Völkerrechtes erst am Anfange der neuen Zeit wieder finden. Hier ist es nun vor Allem Suarez, den man in dieser Hinsicht auch ein wahres Phänomen genannt hat[6]), welcher über das jus gentium in höchst beachtenswerther Weise sich ausspricht. Er sagt, dass die Grundlage des Völkerrechtes die Einheit des Menschengeschlechtes und zwar die unitas quasi politica et moralis sei. Daher sei jeder Staat und jedes Reich, wenn auch eine in sich vollkommene Gemeinschaft, dennoch auch zugleich ein Glied jenes höheren Ganzen, welches alle Menschen in sich schliesst. Denn niemals seien jene Gemeinwesen so sehr sich selbst genügend, dass sie nicht irgend einer wechselseitigen Beihülfe, Gesellschaft und Verbindung bedurften, sei es zur Förderung grösserer Wohlfahrt, sei es, weil eine sittliche Nothwendigkeit dazu treibt. Aus diesem Grunde also bedürfen die Staaten eines Rechtes, als einer Richtschnur und ordnenden Regel in dieser Art von Verkehr und Gemeinschaft. Und wenn eine solche Rechtsordnung auch zum grossen Theil durch die ratio naturalis geschaffen werde, so reiche das doch nicht aus, daher es auch zur Einführung besonderer Rechtsnormen durch Völkergewohnheit gekommen sei. Dies die Ansicht von Suarez.[7]) Mit Recht hat man beklagt, dass er diese Materie nicht weiter ausgeführt hat. Wie gerne hätte man ihm dafür manche andere unerquickliche Auseinandersetzung erlassen!

Erst in der neuesten Zeit ist der Gedanke, welchen Suarez schon ziemlich glücklich formulierte, wieder von der Wissenschaft aufgegriffen worden. Hugo Grotius, welchem die Wissenschaft des Völkerrechtes so viel verdankt, hat trotz seiner sonstigen humanen Tendenzen sich nicht zu der Höhe erhoben, von welcher aus betrachtet die Staaten als Mithelfer an dem grossen gemeinsamen Werk der Förderung des Fortschrittes der Menschheit erscheinen, wenngleich er das Recht auf den wohlwollenden Geselligkeitstrieb gründet, und öfter von der societas humana als einer magna universitas oder der mutua gentium inter se societas spricht. Nur in Einer allerdings wichtigen Frage hat Grotius[8]) aus seinem Begriff der allgemeinen menschlichen Gesellschaft eine bedeutsame

Folgerung gezogen. Er schreibt nämlich der Staatsgewalt das Recht zu, Verbrechen, welche das jus naturae aut gentium in hohem Grade verletzen, zu bestrafen, mögen sie auch gegen Nichtunterthanen und im Auslande verübt worden sein, also wie man es später genannt hat, Weltrechtspflege zu üben, und als Grund dafür giebt er die Befugniss an, für das Wohl der humana societas durch die Handhabung des Strafrechtes zu sorgen. —

Die Wissenschaft des Völkerrechtes wurde in der späteren Zeit zum Theil auf die Grundlage des nun so eifrig betriebenen Naturrechtes, also einer „Todtschlagsmoral" gestellt, deren Vorschriften allerdings der Staatenpraxis des siebenzehnten und achtzehnten, ja selbst unseres vorgeschrittenen Jahrhundertes doch noch immer als Regeln von höherem Werth gegenüberstehen, so sehr sie darnach strebten, das Recht aus allem Zusammenhang mit der Ethik loszureissen. Und es ertönte doch wenigstens mitten in dem wilden Getümmel der länderverödenden Kriege, mitten unter den Lobgesängen, welche die höfische Kriecherei der Tagesmeinung den macchiavellistischen Grundsätzen und Thaten der Machthaber sang, immer wieder das prophetische Wort, dass in der Dämmerung ferner Zukunft eine Zeit kommen werde, in welcher ein dauernder Friede die Menschheit umfasst. In der mannigfaltigsten Weise, in verschiedenen Zungen, von Männern verschiedenen Berufs und verschiedener Religion ward das Ideal des ewigen Friedens der Menschheit als Ziel ihrer langen Pilgerfahrt vor die Augen geführt. Nicht blos phantastische Schwärmerei hegte diesen Gedanken, auch der klare nüchterne Geist des Weisen von Königsberg, mit dessen Worten wir heute angehoben, fand es seiner nicht unwürdig, jenen „süssen Traum zu träumen".

Und wie nun, wenn die Wissenschaft selbst noch über dieses Ziel hinausgegangen, wenn sie nicht stehen geblieben wäre bei der blossen Negation des Krieges, sondern ein neues System gegründet hätte auf die Voraussetzung einer zur Schaffung mannigfacher Güter zusammenwirkenden positiven Gemeinschaft unter den Völkern und Staaten? Könnte ihr dann der Vorwurf leerer Phantasterei noch immer erspart bleiben, erspart der Spott jener „praktischen Leute", welche in der Schule der Welt gebildet mit der Wirklichkeit der Dinge vertrauteren Umgang pflegen? —

Nun allerdings, die Wissenschaft des neunzehnten Jahrhun-

dertes hat jenen verhängnissvollen Schritt — oder sollen wir sagen Sprung? — gethan. In welcher Weise er sich rechtfertigen lässt, davon soll später die Rede sein; so viel aber bemerken wir hier schon, dass wir ihn nicht für einen Rückschritt halten. Ja, wir freuen uns sagen zu können: Männer der deutschen Wissenschaft waren es, welche auch auf diesem Felde als „Pioniere der Zukunft" auftraten, wie denn die Völkerrechtswissenschaft seit Hugo Grotius fast nur durch Deutsche oder Deutschgebildete weiterentwickelt worden ist.

Vorahnungen, möchte man sagen, der neuesten Entwickelung, finden sich allerdings schon bei Leibniz und noch mehr bei Wolff, welcher das jus gentium voluntarium ableitet ex fine civitatis maximae, die als Gemeinschaft aller Menschen durch die Natur selbst geschaffen, und deren Endzweck wechselseitige Unterstützung bei dem moralischen Werke der Selbstvervollkommnung und folglich gemeinsame Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt sei. Verfehlt ist dabei die dem Geiste der Wolff'schen Philosophie allerdings vollkommen entsprechende Betonung des blossen Nützlichkeitsstandpunktes, aus welchem ganz charakteristisch auch gefolgert wird, dass bei einer Collision zwischen dem eigenen und fremden Wohl das eigene den Vorrang habe. Verfehlt ist auch die Auffassung der Völkergemeinschaft als einer civitas, welcher ein imperium, ein jus cogendi gegenüber den einzelnen Völkern zustehen soll, ja an deren Spitze Wolff sogar, mit dem vollen Bewusstsein der hierin liegenden Fiction, einen Rector civitatis maximae stellt. Wolff selbst hat den Gedanken nicht weiter ausgeführt und kommt auf seine civitas maxima selbst dort nicht wieder zu sprechen, wo er de mutuo amore gentium handelt, obwohl er dabei auf die von der Natur gestiftete Gemeinschaft aller Menschen verwies. Mit seiner allgemeinen Völkerrepublik hatte Wolff weit über das Ziel hinausgeschossen in die leere Ferne, welche täuschende Wolkengebilde mit dem Schein eines greifbaren Wirklichen erfüllen. Alle späteren Versuche, die Idee eines Weltstaates oder Völkerstaates für das Völkerrecht zu verwerthen, von Kahrel bis Karl Salomo Zachariä haben es nur noch klarer gemacht, dass dies eine Abirrung von dem richtigen Weg ist.[9])

Indem wir nun jene blossen Ansätze zu einer massvolleren Auffassung der Völkergemeinschaft hier mit Stillschweigen über-

gehen, welche sich bei Schmelzing, Pölitz, Fallati, Hälschner, Oppenheim, Krause, Ahrens, Bulmerincq und andern Schriftstellern unseres Jahrh. finden, da sie zu keiner systematischen Ausführung gediehen sind[10]), müssen wir doch auf die Bemühungen des Freiherrn Hans Christoph von Gagern kurz hinweisen, da seine geistvollen, wenn auch unsystematischen Anregungen den Anstoss zu der neuesten Entwickelung gegeben haben. Das Werk, welches wir hier im Auge haben — die „Kritik des Völkerrechtes“ — war gleichsam das politische Testament des verehrungswerthen Mannes. „Möge es die Nachwelt gelten lassen für aedem menti!“ — ruft er aus, „und bald im Reiche der Schatten mir Hugo Grotius willig die Hand reichen, und auch Wolff.“ In der That, meint er[11]), sei nicht abzusehen, wie und wo das ganze Völkerrecht irgend eine Basis hätte, wenn nicht in der Wolff'schen civitas maxima. „Die Staaten müssen in ihrem Zusammenhang, in ihrer Wechselwirkung, in ihrem Anerkenntniss so gedacht werden, wenn Frieden, Civilisation, Billigkeit, wechselseitig Achthaben und Völkerrecht sein soll.“ — „Die ganze Menschheit ist im edelsten Sinn res publica.“ —

In mannigfachen Wendungen betont er die Anforderungen des Wohlwollens und der Humanität an das Völkerrecht und ist darin wahrhaft unermüdlich. So sagt er einmal: „In dem grossen Verkehr und Verein der Völker machen (die Zustände der Nationen) einen sehr wesentlichen, ja einen permanenten Gegenstand des Nachdenkens, der Beobachtung, der Prüfung, der Vergleichung, der Combination und der wechselseitigen Hülfe aus; die man mit vollem Recht — ich will sagen, mit natürlichem Recht, in Anspruch nimmt. Es fällt insoferne fast zusammen mit Politik, nur dass in dieser mehr Selbstsucht sein darf, in völkerrechtlichen Rücksichten mehr Tugend, Sittlichkeit und Wohlwollen sein soll.“

Dies und alles Uebrige wird in dem Buche allerdings unvermittelt, ungeordnet, rhapsodisch vorgetragen, es läuft manches ganz einseitig Subjective mit unter, und bunt durcheinander gehen allgemeine Sätze und Beispiele aus der Geschichte aller Zeiten, staatsrechtliche, politische und ethische Reflexionen. Gleichwohl hat der sittliche Ernst, welcher darin weht, wie wir schon sagten, anregend auf die wissenschaftliche Pflege des Völkerrechts gewirkt, und insbesondere auch zu dem Versuch einer neuen Systematik

geführt, welcher nun unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt. Kaltenborn, welcher diesen Versuch in seiner „Kritik des Völkerrechts“ machte, hat geradezu Gagern als den „tonangebenden Führer der neuesten (völkerrechtlichen) Literatur“ bezeichnet.[12])

Kaltenborn selbst geht bei seiner Begründung des Völkerrechts von dem Satze aus, dass das Rechtswesen ein subjectives und ein objectives Princip habe; jenes sei die Persönlichkeit des Einzelnen, dieses die Gemeinschaft als solche. Der Staat sei nicht das höchste menschliche Gemeinwesen; vielmehr gebe es noch ein höheres, ein solches, in welchem der Staat zu einem untergeordneten Gliede einer höheren Einheit herabgesetzt wird. Diese höhere Einheit ist die Rechtsgemeinschaft der Staaten, welche der Staat als eine höhere Macht über sich anzuerkennen und sich als Glied dieser höheren Rechtsgemeinschaft zu geriren hat. Die „Rechtsgemeinschaft über den Staaten“ muss aber die Selbständigkeit des Staates ebenso anerkennen, so wie dieser die Persönlichkeit des Individuums respectiert. Die Staaten müssen also in ihrer Persönlichkeit dem Völkerrechte unantastbar sein, sie sind die internationalen Rechtssubjecte, sind das subjective Princip des Völkerrechtslebens; das objective dagegen ist die internationale Rechtsordnung, welche über der Willkür der einzelnen Staaten steht, demnach nicht erst durch ihre Anerkennung hervorgerufen, sondern, wie K. seltsam genug sagt, „nur für den einzelnen in dem speciellen Fall näher bestimmt, deutlicher gewusst und anerkannt wird.“ Diese beiden Principien zusammen constituiren nicht blos den internationalen Verkehr, sondern bestimmen ihn auch in seinen Gränzen, in seinem Masse, in seinen Rechten und Verpflichtungen für alle Verhältnisse. Das objective Princip wird dabei von Kaltenborn für das erste und wesentliche Princip des Völkerrechtes erklärt, „auf welches alles hinausläuft.“ Doch sei festzuhalten, dass allerdings im Völkerrechte das subjective Princip der Persönlichkeit oder der Souveränetät, bei der erhabenen und selbstgenugsamen Fülle der internationalen Subjecte (der Staaten), mit einer viel eminenteren Macht und Bedeutung dem objectiven Principe, nämlich der internationalen Gemeinexistenz, gegenübersteht, als dies im Staatsrechte der Fall ist, wo die Stellung der individuellen Freiheit (des subjectiven Principes hier) gegenüber dem Staate eine ganz andere ist. —

Auf dieser Grundlage nun baut Kaltenborn sein Völkerrechtssystem, dessen Gliederung hier in's Einzelne zu verfolgen nicht nöthig ist, umsomehr, da Kaltenborn selbst gesteht, dass er mit den bezüglichen Untersuchungen noch nicht zum Abschlusse gekommen sei. Wir bemerken hier nur, dass er nach einer in herkömmlicher Weise vorangeschickten Einleitung einen allgemeinen Theil von einem besonderen unterschieden haben will. In jenem soll von Subjecten und Objecten des Völkerrechtes, ferner von der Entstehung und dem Verluste internationaler Rechte überhaupt gesprochen werden. Der besondere Theil soll dann erstens von jenen internationalen Rechtsverhältnissen handeln, welche vorzugsweise aus der Souveränetät der Staaten abzuleiten sind, sodann zweitens von jenen, welche vorzugsweise aus dem objectiven Princip der internationalen Gemeinschaft folgen. Damit wäre das System des materiellen Völkerrechtes abgeschlossen, und nun solle zum Schluss das formelle Völkerrecht folgen, dessen Institute — worunter auch der Krieg gerechnet wird — sich im Wesentlichen als die internationalen Rechtsmittel bezeichnen liessen. — Dies der Grundriss des Kaltenborn'schen Systemes. Es ist leicht zu erkennen, dass zur Grundlage desselben die Anschauung Stahl's gedient hat, welche dem Recht zwei Principien — das subjective der Persönlichkeit und das objective der den Lebensverhältnissen innewohnenden Bestimmung — vindicirt. Wir könnten ohne viele Mühe nachweisen, dass diese beiden Principien miteinander in Widerspruch stehen und so den Aufbau des Systemes gefährden. Dies würde sich auch bei einer Durchführung derselben in den einzelnen Lehren des Völkerrechtes gezeigt haben. Da Kaltenborn aber eine solche nicht unternommen hat, so können wir uns vielmehr zu demjenigen Schriftsteller wenden, welcher eine solche Ausführung des von jenem Angedeuteten wirklich versucht hat.

Robert von Mohl ist es sonach dessen völkerrechtliche Anschauung uns zu einer näheren Betrachtung auffordert. Er hat schon in seiner „Encyklopädie der Staatswissenschaften“[13]) drei Grundsätze für das Völkerrecht aufgestellt, „deren eigene Richtigkeit,“ wie er behauptet, „kaum eines Beweises bedarf.“ Diese sind der Grundsatz der Souveränetät oder unabhängigen Persönlichkeit des einzelnen Staates, der Grundsatz der Verkehrsnothwendigkeit und der Grundsatz der Ordnung in der

Gemeinschaft, womit eine Rechtsordnung unter den Völkern, insbesondere beruhend auf Anerkennung, einer Weltrechtsordnung, gemeint ist. Die Aufnahme des zweitgenannten Grundsatzes (der Verkehrsnothwendigkeit), in welchem die Verpflichtung zur Unterhaltung und Gestattung eines geordneten Verkehres zu erlaubten Zwecken liege, nennt Mohl „die wichtigste Verbesserung, welche die Wissenschaft des philosophischen Völkerrechtes seit ihrer Gründung erhalten hat". Kurz darauf hat sich Mohl bestimmt gefunden[14]), die Lehre von der internationalen Gemeinschaft ausführlicher zu behandeln. Mohl geht davon aus, dass der Mensch wegen seines Ausbildungsbedürfnisses einerseits und seiner unzureichenden Kraft andererseits das Recht und die Pflicht habe, in eine dem Umfange und der Mächtigkeit nach aufsteigende Reihenfolge von Verbindungen mit anderen Menschen einzutreten. So besteht also zuletzt auch eine internationale Verbindung zu gemeinschaftlicher Förderung gemeinsamer Aufgaben, deren Erreichung einem einzelnen Staate nicht möglich ist. Das Völkerrecht nun muss die Rechtssätze aufstellen, welche die Verbindung der Menschen in ihrer höchsten Potenz, nämlich über das Leben des einzelnen Staates hinaus, und zwar zur Erreichung der menschlichen Lebenszwecke zu fördern haben.

Ueber dem Rechte der Staaten zu sein und für sich zu leben, stehe auch noch die grosse Aufgabe, durch geordnete Verbindung des Staates mit fremden Staaten sowohl die Lebenszwecke des eigenen Volkes, als die des gesammten Menschengeschlechtes zu fördern. So wie es die Pflicht des Menschen sei, nicht bloss die eigenen Zwecke zu verfolgen, sondern auch Nebenmenschen in der Verfolgung ihrer Lebensaufgabe hülfreich zur Seite zu stehen, wo solches nothwendig ist, ebenso giebt es eine Pflicht zu internationaler Hülfe, wenn die Anstrengung des einzelnen Staates nicht im Stande ist, irgend einen menschlichen Lebenszweck zu erreichen, denn: „Die Erfüllung der sittlichen Pflichten kann nicht durch zufällige Abtheilungen der Erdoberfläche und häusliche Einrichtung in denselben beseitigt sein." Es handelt sich hierbei aber „lediglich von einer Hülfe, welche einer Seits ohne Beeinträchtigung der eigenen Zwecke geleistet werden mag, anderer Seits aber desshalb nothwendig ist, weil die Kräfte des zunächst zur Handlung Berufenen zur Erreichung eines ihm nützlichen und nothwendigen

Zweckes nicht genügen". Also „weder eine schwärmerische Selbstaufopferung, noch ein Eintreten für Gleichgültige und in den eigenen Angelegenheiten Träge wird verlangt." Nur wenn zunächst für die eigenen Bedürfnisse des Volkes und Staates gesorgt ist, so muss der Grundsatz geltend gemacht werden, „dass es die Aufgabe eines gesittigten Staates ist, nöthigenfalls auch die Lebenszwecke Fremder zu fördern." Es sind auch nicht etwa bloss solche Lebenszwecke zu fördern, welche einem fremden Staate selbst obliegen, sondern auch die einzelnen gesellschaftlichen Kreisen, ja selbst Individuen zustehenden. Auch die für solche kleinere Kreise bedeutenden Lebensaufgaben verdienen internationale Berücksichtigung. In Folge dessen erörtert Mohl im Einzelnen genauer zuerst die Förderung der staatlichen Zwecke, sodann die Förderung der gesellschaftlichen Zwecke und dann die der Zwecke Einzelner durch fremde Staaten. Dabei wird geradezu besonders im Hinblick auf die internationale Beihülfe zur Strafrechtspflege die Mitwirkung zur allgemeinen Herrschaft sittlicher Gebote eine Rechts- und Ehrenaufgabe der Staaten genannt.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, nachzusehen, wie Mohl seine Grundanschauung bei der Behandlung aller einzelnen Fälle, in welchen internationale Hülfe gefordert wird, durchgeführt hat. Vielmehr werden wir uns nun die Frage zu beantworten haben, inwieferne die von einer so bedeutenden Autorität geforderte Umgestaltung und Erweiterung des Völkerrechtes als ein Fortschritt zu begrüssen sei? Denn allerdings haben wir schon im Allgemeinen uns bejahend hierüber ausgesprochen, worin indessen noch keine unbedingte Zustimmung zu der Methode, durch welche dieser Fortschritt gemacht und zu den Resultaten, welche so erreicht wurden, gefunden werden darf. —

Wir sind nicht gemeint, es in Abrede zu stellen, dass es eine Pflicht ist, den Nebenmenschen bei Erfüllung ihrer Lebensaufgabe Unterstützung zu gewähren und dass darum auch der Staat sich aufgefordert fühlen muss, die ausserhalb seines Gebietes befindlichen Einzelnen und gesellschaftlichen Kreise und endlich die fremden Staaten selbst in ihrem erlaubten Zielen zu fördern. Woher denn nun aber, müssen wir dann fragen, die Beschränkung auf jene internationale Hülfeleistung, welche „ohne Beeinträchtigung der eigenen Zwecke" geschehen kann? Woher dieses Zurückgreifen

auf den Wolff'schen Satz, dass bei einer Collision zwischen dem eigenen und dem fremden Wohl dieses hinter jenem zurückstehen müsse? Gilt doch sicherlich nicht dasselbe in dem Verhältniss zwischen mir und meinem Nebenmenschen. Wird doch gewiss derjenige dem sittlichen Tadel nicht entgehen können, der die Selbstaufopferung für Andere, die selbstvergessene Hingabe des eigenen Glückes für das Wohl Anderer gleich den Kyrenaikern etwa als thörichte Schwärmerei ansehen wollte. Warum nun soll im Verhältniss der Staaten zueinander diess nicht ebenso der Fall sein? Mohl hat folgende Antwort darauf gegeben: „Die einem Staate zur Verfügung gestellten Mittel rühren alle mittelbar oder unmittelbar aus dem Vermögen oder aus den körperlichen und geistigen Kräften seiner Bürger her. Sie sind ihm nicht zu beliebiger, wenn an sich vielleicht guter, Verwendung überlassen, sondern ausschliesslich zur Befriedigung der Lebenszwecke des Volkes bestimmt. Zu diesen Lebenszwecken des vernünftigen Menschen gehört nun allerdings die Förderung fremder Interessen unter gewissen Voraussetzungen ebenfalls; allein vorerst kommt doch die Erreichung der eigenen Lebensaufgabe. Nicht für Andere, sondern zunächst für sich selbst, lebt der Mensch; und zwar ein Volk so gut wie ein Einzelner .... Es kann nichts Wichtigeres (für den Staat) geben, als dass er seine eigene Persönlichkeit vollständig ausbildet. Er ist die nothwendige Form, in welcher das Volk im Ganzen und jeder einzelne Bestandtheil desselben den Zweck seines irdischen Daseins erfüllt; um dieses zu ermöglichen, bringt es grosse Opfer an Gut und an Freiheit; es wäre ein Angriff auf dessen ganzes vernünftiges Dasein und zu gleicher Zeit ein Raub an seiner Habe, wenn die Erreichung der eigenen Volkszwecke der Förderung eines anderen Volkes nachgesetzt würde.“ —

Schwerlich wird uns die so erhaltene Auskunft vollständig befriedigen können. Schwerlich werden wir geneigt sein, die sittliche Selbstbildung in solcher Weise für die höchste Aufgabe des Menschen gelten zu lassen, dass er aller Pflichten gegen Andere entbunden sei, sobald durch ihre Erfüllung sein eigenes Interesse geschädigt würde. Für sich selbst sorgen wird uns als etwas Natürliches erscheinen, nicht aber einen Anspruch auf ein besonderes sittliches Verdienst erheben dürfen, unwiderstehlich dagegen werden wir zur Billigung hingerissen werden, wo die Liebe zu

anderen in ihrer reinen Gestalt uns entgegenleuchtet. Und dennoch mag es sich hierin mit den Staaten wohl anders verhalten, als mit den einzelnen Menschen. Hier mag vielleicht „die Ausbildung der eigenen Persönlichkeit“ einen eigenthümlichen Werth in sich tragen, welchen eine nähere Prüfung in seiner ganzen Grösse hervortreten lässt.

In der That ist es so. Und zwar um es ganz kurz zu sagen desshalb, weil diese Persönlichkeit des Staates nicht eine Persönlichkeit im vollen strengen Sinne des Wortes ist. Eine einfache Thatsache, welche man oft genug hinweg zu demonstriren und zu vergessen gesucht hat. Der Staat schliesst vielmehr eine Menge von Persönlichkeiten und geselligen Kreisen in sich, welchen er Schutz und Förderung ihrer Interessen zu gewähren hat. Allerdings sind ihm zunächst zu diesem Zweck von Seiten seiner Bürger Mittel zur Verfügung gestellt. Und so tritt denn der Staat in der völkerrechtlichen Gemeinschaft auf, belastet mit einem ungemein grossen Complex von Pflichten gegen seine eigenen Angehörigen, Pflichten, deren er sich nicht entledigen kann. Ihm ist eine Aufgabe gestellt, welche vollständig zu erfüllen ihm schwer genug wird und darum kann nicht die Rede sein davon, dass er sich leichtsinnig mit neuen Aufgaben befassen könnte, so lange das Werk, zu dessen Leistung er geschaffen ist, noch wie ein Unerreichbares vor ihm steht. Unter jenen Pflichten des Staates gegen die ihm angehörigen Staatsbürger und Gesellschaften finden sich überdiess eine grosse Anzahl von Rechtspflichten, deren Erfüllung vor allem Anderen gefordert werden muss. Ihnen darf sich der Staat auch nicht unter dem Vorwande einer Verpflichtung gegen andere Staaten entziehen. Höchstens wird man gestatten müssen, dass der Staat ohne Weiteres zum Vortheil und Wohl anderer Staaten dann wirksam werde, wenn er gerade durch diese internationale Thätigkeit auch für sein eigenes Recht Förderung erwarten kann, weil er dann, indem er dem fremden Zwecke hülfreich entgegenkommt, eben zugleich seine eigentliche und nächste Aufgabe erfüllt.

Nun giebt es allerdings eine Reihe von internationalen Pflichten, welche den Charakter von Rechtspflichten an sich tragen. Ihr Inbegriff lässt sich zusammenfassen unter dem Einen Gesichtspunkt, dass die Staaten die Verpflichtung haben, dem idealen Zustande

des ewigen Völkerfriedens zuzustreben, denn das Recht ist ein Gesetz des Friedens und der einträchtigen Ordnung. Und in der That hat sich das Völkerrecht seither immer in der Richtung nach diesem Ziele vorwärts bewegt. Immer entschiedener hat es das Recht zum Krieg und im Krieg in die engsten Schranken zu bannen gesucht, immer entschiedener den Krieg als einen unsittlichen Ausnahmszustand und als einen blossen Durchgangspunkt zu einem neuen gesicherteren und dauerhafteren Frieden aufgefasst. Dagegen ist es nothwendig, einen anderen Kreis von internationalen Verpflichtungen künftighin im Völkerrecht mit grösserem Nachdruck zu betonen als es bisher geschah, da er ebenfalls in die Sphäre des Rechtsgebietes fällt. Wir meinen die besonders von Robert von Mohl hervorgehobene internationale Hülfe in der Handhabung der Rechtspolizei und der Civilrechtspflege. Dass das Recht aufrecht erhalten und seine Verletzung geheilt werde, auch wenn es sich nicht um die Rechte der eigenen Unterthanen handelt, kann und darf dem Staate, soferne er selbst ein Rechtsverein ist, nicht gleichgültig sein. Dass die Polizeibehörden und die Gerichte verschiedener Staaten einander unterstützen in der Beseitigung des Unrechtes ist offenbar nichts anderes als eine Rechtsforderung der unzweideutigsten Art, so sehr sich ein übertriebener Souveränetätskitzel etwa gegen die Anerkennung und Befriedigung derselben sträuben mag.

Hiermit haben wir aber auch den ganzen Umkreis der internationalen Rechtspflichten umschrieben. Wollten wir ihn noch weiter ausdehnen, so würden wir sogleich das Ueberschreiten der Gränzen an den bedenklichen Folgen, die es mit sich führt, erkennen. Sobald wir behaupten, der Staat habe die Rechtspflicht, nicht blos aller Rechtsverletzungen gegen Fremde sich zu enthalten und die auswärtige Rechtspflege zu unterstützen, sondern überhaupt die erlaubten Lebenszwecke fremder Staaten, Gesellschaftskreise und Einzelnen zu befördern: so ergiebt sich hieraus auch als nothwendiges Correlat, dass die Verletzung dieser Pflicht nöthigenfalls zur Anwendung auch des äussersten internationalen Rechtsmittels, des Krieges von Seite des direct oder in seinen Angehörigen verletzten Staates berechtigt. Selbst Mohl, der doch sonst sehr behutsam in seinen Folgerungen ist, hat diese Klippe nicht vermieden. Er stellt den Satz auf: dass ein Staat, welcher

sich vollkommen abschliesst gegen alle Fremden und diesen regelmässig den Zutritt verweigert auch bei völlig vernünftigen Zwecken des Eintrittes, als ein Feind des ganzen Menschengeschlechtes zu betrachten ist und im Nothfalle mit Gewalt zur Aufhebung seiner Verkümmerung der natürlichen Lebenszwecke genöthigt werden darf. So wie schon früher[15]) muss ich mich auch jetzt wieder gegen eine solche Auffassung erklären, denn es ist nicht einzusehen, wie die Selbstisolirung eines Staates für diesen eine andere rechtliche Folge haben könnte, als dass hierdurch eben alle rechtlichen Beziehungen zwischen ihm und anderen Staaten abgeschnitten sind; Niemanden kann hieraus aber ein Zwangsrecht wieder ihn erwachsen. Uebrigens ist der von Mohl angeführte Fall eigentlich nur ein einzelner aus einer ganzen Kategorie ähnlicher. Viel allgemeiner müsste eigentlich die Formulierung lauten, etwa in jener Weise, wie wir sie bei Ritter[16]) finden: „Das Recht eines Volkes gegen das andere ist ... nicht durch positive Gesetze bestimmbar, es hängt von den Bedürfnissen der Völker ab und fordert Leistungen rein menschlicher Pflichten; das Volk, welches diese versagt, ist im Unrecht gegen andere Völker. Es ergeben sich hieraus Bedürfnisskriege ... Die Ursachen solcher Bedürfnisskriege mehren sich mit der steigenden Cultur, weil sie auch neue Bedürfnisse schafft..... Hochcivilisirten Völkern ist es ein Bedürfniss, mit allem, was menschliche Art zeigt oder Gegenstand wissenschaftlicher Forschung werden kann, in Verkehr zu treten ... Die Bedürfnisskriege zeigen auch, dass der Grund des Krieges nicht nothwendig ein positives Unrecht sein muss, er vielmehr darin liegen kann, dass die Bedürfnisse eines Volkes von dem andern nicht anerkannt werden ...“ Ritter sagt selbst: „Es entgeht uns nicht, welche Gefahr darin liegt, wenn man das Bedürfniss als eine gerechte Ursache des Krieges betrachtet.“ Aber — meint er — Gefahr ist eben so wenig vom Beginn wie vom Ausgange der Kriege zu scheiden. Als ob die Wissenschaft des Rechtes für den glücklichen oder unglücklichen Ausgang der Kriege zu sorgen hätte, während es vielmehr ihres Amtes ist, einen von Glück und Erfolg, Gunst und Gefahr der Umstände unabhängigen Massstab für die Berechtigung zum Krieg aufzustellen! Woher nun soll dem Einzelnen oder dem Staate das Recht kommen, Andere zu zwingen, dass sie den Bedürfnissen desselben

abhelfen? Noth und Bedürfniss mögen zu Kriegen treiben, so wie sie zu Verbrechen treiben, aber sie sind nicht Rechtsgrund, sondern höchstens Milderungs- oder vielleicht Entschuldigungsgrund für das Unrecht, zu welchem sie Motiv waren. —

So müssen wir denn die Deduction der internationalen Verpflichtung zur Förderung der menschlichen Lebenszwecke überhaupt — abgesehen von jenen Rechtspflichten, welche wir früher hervorgehoben haben — aus dem Gebiete des Völkerrechtes verweisen. Nicht aber vermeinen wir, dass darum diese Pflichten überhaupt nicht bestehen — wir haben die Hinweisung auf dieselben ja als einen Fortschritt bezeichnet, und zwar desshalb, wie wir jetzt sagen können, weil durch dieselbe der Bruch mit jener verderblichen und unwahren Anschauung erfolgt ist, welche das Recht aus der Gemeinschaft mit der Moral losgelöst hat. Es ist nichts anderes als ein Kapitel aus der Völker*moral*, welches Mohl unter dem Namen der Lehre von der internationalen Gemeinschaft vorträgt. Ein Theil dieser Lehre erscheint allerdings als Folgerung aus den Anforderungen, welche die Rechtsidee an den Völkerverkehr stellt, ein anderer dagegen, und zwar der grössere, wird getragen von *anderen* ethischen Principien.

Denn in der That: die Moral wendet sich mit ihren Vorschriften nicht blos an den Einzelnen, sondern auch an die Verbindungen der Menschen und diese Verbindungen selbst sind nicht gebannt in die Gränzen eines einzelnen Staates. Die Interessen und darum auch die Gesellungen der Menschen reichen vielfach hinaus über das Gebiet, in welchem sich eine Staatsmacht als einigender Mittelpunkt für die auf demselben Lebenden consolidirt hat. Es laufen tausend und aber tausend Fäden zu einem reichen Gewebe verschlungen, unaufgehalten durch Grenzpfähle und Zollschranken, durch Meere und Gebirge, von Menschon zu Menschen. Gemeinsamer Glaube, gemeinsame Sprache, gleichartige Beschäftigung und gleichartiger Besitz bindet zusammen, was der Lauf der Staatsangelegenheiten und politischen Ereignisse getrennt zu haben scheint. So gestaltet sich im Verlaufe der Geschichte jene Gemeinschaft der Menschen, welche früher wie ein traumhaftes Ideal nur den weitblickendsten unter ihnen vorschwebte, immer mehr und mehr, je höher die Civilisation und mit ihr die Mannigfaltigkeit der Beziehungen und Verbindungen unter den Menschen steigt,

zu einer wirklichen Thatsache. Diesen thatsächlich vorhandenen Zustand nun mit ethischem Bewusstsein zu durchdringen und ihn zu einem ethischen Organismus zu gestalten: hierzu ergeht die Aufforderung vor Allem an jene Gemeinwesen, welche in selbstherrlicher Fülle dastehend, keine irdische Macht als berechtigt über sich anerkennend, eben darum den Beruf in sich tragen, die in ihnen concentrirten menschlichen Kräfte als Bausteine für jenen weltumfassenden Tempel zu verwenden.

Wir sagen zur ethischen Organisation soll sich das Gemeinleben der Menschen emporschwingen. Darin liegt allerdings auch die Herstellung einer rechtlichen Gemeinschaft inbegriffen, wie wir deren Charakter ja schon früher bezeichnet haben. Aber die Forderungen des Rechtes sind es nicht allein, welche ihre mahnende Stimme erheben. Nur zum Theil lässt es sich schon durch sie begründen, wenn wir zunächst eine internationale Strafrechtspflege verlangen. Denn von der Idee des Rechtes allein ausgehend wird man, indem man das Verbrechen nur als die Verletzung einer in einem bestimmten Staat bestehenden Rechtsnorm, eines Staatsgesetzes, ansieht, consequenterweise immer nur zu einem sich starr abschliessenden Territorialsystem gelangen können. Nur wenn man die Pflicht der Vergeltung betont, welche den Uebelthaten auf dem Fusse folgen soll, wird man sich klar machen können, dass diese Pflicht nicht an die Marken eines Staatsgebietes gebunden ist, und es wird vielmehr als eine gemeinschaftliche Aufgabe aller Staaten erscheinen, dem suum cuique durch ein ineinandergreifendes System der Strafrechtspflege lebendige Wirksamkeit zu verschaffen.

Aber kümmerlich genug würde noch immer die ethische Organisation der Völkergemeinschaft der aufmerksamen Betrachtung erscheinen, wenn sie bloss für Sicherung der Rechte und Heilung geschlagener Wunden sich thätig zeigte. Weiter vorschreitend muss sie sich beleben lassen von der segenspendenden Wärme des echten Wohlwollens und von der schöpferischen Sorge für die Entfesselung und Steigerung aller Kräfte des Gemüthes und Geistes, welche durch ihre ineinandergreifende Arbeit im Stande sind, die gesammte Menschheit zu einem grossen in sich gegliederten Cultursystem zu machen. Auf solche Weise ist den Staaten die Aufgabe gestellt, das Wohl auch fremder Einzelner und Gesellungen

oder, wie Mohl sich ausdrückt, ihre erlaubten Lebenszwecke, zu fördern, die materielle und geistige Cultur, den Fortschritt der Menschheit zu einem civilisirteren menschenwürdigeren Dasein zu unterstützen. Hieraus ergeben sich von selbst Forderungen, analog denjenigen, welche Mohl nach seinem Schema formuliert hat. Humane Behandlung der Fremden, die in einem Staate sich aufhalten und Schutz aller ihrer Interessen, besonders auch durch sachgemässe Staatsverträge über das internationale Privatrecht; Unterstützung auch der auswärtigen Gesellschaftskreise — organisirter Stände, Corporationen, Gemeinden, Religionsgenossenschaften — insoferne sie keine staatswidrige Tendenz in sich tragen; gemeinschaftliches Vorgehen der Staaten zum Schutz der wirthschaftlichen Thätigkeit der Völker, Darbieten der wissenschaftlichen Hülfsmittel und Anstalten, welche ein Staat besitzt, auch für das bildungsbedürftige Ausland und mehr dergleichen. Für solche Zwecke wird sich vielfach durch Abschluss völkerrechtlicher Verträge sorgen lassen, und es werden auf solche Weise Forderungen des Wohlwollens und der Civilisation in die äussere Form des Rechtes gebracht, ohne dass man desshalb sie ihrem Inhalt nach durch das Princip des Rechtes begründen kann. Und dies bleibt deshalb von ungemeiner Wichtigkeit, weil sich dann aus der Weigerung, in solchen Verkehr zu treten, niemals der Rechtsgrund für einen Krieg ableiten lässt. Es ist hier nicht am Ort, auf solche Einzelheiten einzugehen; nur daran mag erinnert werden, dass bei der praktischen Durchführung solcher Massregeln Rücksichten auf das Thunliche und Erreichbare vorwalten müssen, wie dies Mohl in seiner klaren, verständigen Weise ausführlicher dargelegt hat. Nur langsam und nicht ohne Rückfälle kann und wird das Vorschreiten gegen das Ziel einer ethisch organisirten und beseelten Staatengemeinschaft im Laufe zukünftiger Jahrhunderte erfolgen.

Vor dem Missverständnisse aber möchten wir warnen, dass dieses irdische Ziel, welchem die Menschheit entgegenstreben soll, etwa in der Form eines einheitlichen Weltstaates gedacht werde. Wir schliessen uns vielmehr der Ansicht Lotze's an, welcher sagt[17]): „(Die Völker) sollen nicht nur charakterlose Beispiele menschlicher Gemeinschaft überhaupt sein, die ohne Schaden in die Eintönigkeit einer allgemeinen Gesellschaft verschmelzen könn-

ten, sondern jedes hat eigenthümliche Formen seines Lebens aus sich selbst zu entwickeln, unbeschadet der Gemeinsamkeit sittlicher Grundsätze, nach denen alle ihre wechselseitigen Beziehungen sich regeln müssen.“ Mit Recht bemerkt auch Lotze, so wenig wie zu wünschen, sei jene Verschmelzung zu erwarten ... Dies Ganze der Welt wird „stets zu gross und unübersichtlich erscheinen, um nicht dem Einzelnen die engere Heimat unentbehrlich zu machen, die er für all sein Fühlen, Denken und Handeln nur in seinem Volke, seinem Vaterlande, seinem Staate findet“.

Nicht eine einförmige, gleichmässige Civilisation scheint überhaupt das echte Ideal für das Leben der Menschheit zu sein, sondern vielmehr eine gegliederte Mannigfaltigkeit und richtige Theilung der Arbeit unter den verschieden begabten Völkern, die so zum gemeinsamen Fortschreiten mitwirken. „Was für den Staat die Individuen sein sollen,“ sagt Th. Waitz[18]), „das können und sollen für das Ganze der Menschheit die einzelnen Völker werden: wie jene durch ihre speciellen Berufsthätigkeiten den allgemeinen Bedürfnissen der Gesellschaft entgegen kommen und für deren Befriedigung durch ihre Arbeit sorgen sollen, so haben auch allmälig die sämmtlichen Einzelvölker in Beziehung auf die ganze Menschheit ihre specielle Stellung und Function zu übernehmen.“

In der Richtung also, welche hiermit angedeutet ist, hat die Wissenschaft die Principien der Verkehrsnothwendigkeit und der internationalen Gemeinschaft, welche sie erst in neuerer Zeit aufgestellt hat, auszubilden. Und dass sie jedenfalls schon mit der Aufstellung dieser Principien den rechten Weg, wenn auch ohne klares Bewusstsein, betreten hat, das ist es eben, was wir aufrichtig als einen entscheidenden Schritt nach Vorwärts willkommen heissen. Der Bann, welcher das Völkerrecht, losgetrennt von seiner ethischen Grundlage, in Zauberbanden hielt, ist so gebrochen, das Wort der Lösung ist ausgesprochen, und die Zukunft der Völker gehört einer nicht blos rechtlichen, sondern allgemein sittlichen Gemeinschaft. —

Hier aber mag uns vielleicht ein melancholischer Beobachter der Zeitereignisse traurig lächelnd unterbrechen mit der Mahnung, von leerer Träumerei zur düsteren Wirklichkeit zurückzukehren. Wie schlecht doch zieme es, wird er etwa sagen, von einem gebrochenen Bann, von einer gefundenen Lösung, von einer

herannahenden Herrschaft der sittlichen Ideen im Völkerverkehr zu sprechen: während Rathlosigkeit und Misstrauen das in Waffen starrende Europa zu erfüllen, und jeder Friedensschluss, der augenblicklichen Erschöpfung abgerungen, die Ankündigung neuer künftiger Kriege in sich zu enthalten scheint. Dürstet nicht das heutige Geschlecht mehr nach Vervollkommnung menschenvernichtender Mordwerkzeuge, als nach Vervielfältigung der Handhaben und Werkzeuge für die Ausbreitung höherer Civilisation und Bildung? wird nicht immer mehr das Bedürfniss, sei es nun einer Ableitung unruhig gährender Bestrebungen nach Aussen, oder grösserer Macht und Ausdehnung, oder wie es sonst Namen haben möge, als Rechtsgrund für Eroberungskriege aufgestellt? scheint es nicht, als ob der Welttheil über Nacht aus den Fugen gehen könne, weil alle seine rechtlichen Fundamente in Frage gestellt sind?

Gleichwohl können wir, so wenig wir im Stande sind diese Thatsachen rund wegzuläugnen, solchem Pessimismus nicht Recht geben. Wir sehen vielmehr mitten durch den chaotischen Wirbel dieser Zeitstürme eine bessere lichtere Zukunft verheissungsvoll in der Ferne auftauchen. Ein ruhiger unbefangener Blick zeigt uns, wie dennoch ein milder freundlicher Odem, gleich einem Vorboten des Kommenden, über die Leichenhügel der Schlachtfelder weht. Wir dürfen nur in der Erinnerung zurückschweifen zu früheren Zeiten, um Trost für die Gegenwart aus ihnen zu schöpfen. Welche Blätter der Geschichte wir immer aufschlagen, überall wird uns die traurige Lehre gepredigt, dass der grausamste Feind des Menschen der Mensch ist. Nehmen wir eine unter den vollbrachten blutigen Thaten als Beispiel für Viele. Es wird uns erzählt, dass der byzantinische Kaiser Basilius der Zweite, als er Bulgarien erobert hatte, fünfzehntausend kriegsgefangene Bulgaren seine Rache in der raffinirtesten Weise empfinden liess. Sie wurden des Gesichtes beraubt; nur Einem von jedem Hundert derselben ward ein Auge gelassen, damit er seine blinde Centurie dem Bulgarenkönige vorführen konnte. Man sagt, dieser sei vor Schmerz und Schrecken bei solchem Anblick todt niedergestürzt. — Oder lassen wir unser Auge hinüberschweifen über das Weltmeer in die fernen Prärien und Urwälder des Westens, so tönt uns das blutgierige Jauchzen der Indianer entgegen, welche ihre Kriegsgefan-

genen in der entsetzlichsten Weise martern. Der Gefangene wird an einen Pfahl gebunden, ringsum mit Reisholz umgeben und dieses angezündet. Dazu kommt das Brennen mit glühenden Eisen und das Abschneiden von Stücken Fleisch von dem Lebendigen. Darauf wird er skalpirt, der Kopf mit heisser Asche bestreut, und in diesem Zustande zwingt man ihn umherzulaufen, so weit seine Kräfte noch reichen.[20])

Welches Schauspiel zeigt uns dagegen die jüngste europäische Vergangenheit mitten unter den Schrecknissen eines gewaltigen Krieges? Wir sehen Gefangene mit Liebe und Zuvorkommenheit behandelt, feindlicke Verwundete gepflegt mit gleicher Sorgfalt wie die des eigenen Staates, sehen unter der Flagge der Neutralität, mitten im Kampfgewühle der Menschenliebe und dem opferwilligen Mitleid eine Freistätte errichtet, vor welcher das mörderische Schlachtgetöse in Ehrfurcht verstummt. Wir sehen, wie an die Stelle des einst von den Staaten geschützten Seeräuberwesens immer ausnahmsloser siegreich selbst auf den Meeren der Grundsatz der Heiligkeit des Privateigenthumes sich Bahn bricht, zu schweigen von den unzähligen Beweisen des Wohlwollens und der Grossmuth, welche die Einzelnen im Kampf einander Gegenüberstehenden geliefert haben. Nicht etwa, dass es auch an verdammenswerthen Ausbrüchen der Rohheit, der Leidenschaftlichkeit und des Eigennutzes gefehlt hätte: aber es bedarf keiner Schönfärberei, um zu erkennen, dass sie als Ausnahme nur gleichsam zur Folie gedient haben für den Geist höherer Menschlichkeit, in welchem dieser Krieg geführt wurde, im Vergleiche nicht nur mit den Kriegen früherer Jahrhunderte, sondern selbst mit jenen napoleonischen Kriegen, deren Augenzeugen noch die älteren unter den Zeitgenossen waren.

So scheiden wir also von der Betrachtung der Zeitbegebenheiten nicht ohne allen Trost. Der Umstand, dass die Wissenschaft jetzt dazu gelangt ist, die Lehre von der internationalen Gemeinschaft in dem Sinn einer geregelten Mitarbeiterschaft aller Völker an dem Fortschritt der Menschheit nicht mit den nebelhaften Umrissen eines utopischen Gemäldes, sondern in klarer und nüchterner Bestimmtheit anknüpfend an das thatsächlich Gegebene, hinzustellen: dies scheint uns die Bürgschaft zu geben, dass die Völker nun reif zu werden beginnen für den in solcher Weise

postulierten Fortschritt. Und so leben wir der festen Ueberzeugung, dass wenn einmal die Gewitterwolken, welche unheildrohend über der Gegenwart brüten, vorübergezogen sind, die Sonne eines dauernden Friedens den Menschen leuchten wird auf ihrer Pilgerschaft zu dem Ziele eines innigeren sittlichen Verbandes, welche sie in Eintracht, wenn auch wandelnd auf mannigfach verschlungenen Pfaden und nicht ohne Mühen und Hindernisse beginnen werden. —

ANMERKUNGEN.

1) In der Schrift „zum ewigen Frieden", 1795 S. 37. Man vergl. auch die Note *) ebendort S. 38: „Nach einem beendigten Krieg beim Friedensschlusse möchte es wohl für ein Volk nicht unschicklich sein, dass nach dem Dankfeste ein Busstag ausgeschrieben würde, den Himmel, im Namen des Staats um Gnade für die grosse Versündigung anzurufen, die das menschliche Geschlecht sich noch immer zu Schulden kommen lässt, sich keiner gesetzlichen Verfassung, im Verhältniss auf andere Völker, fügen zu wollen" u. s. w.

2) Worte von Th. Waitz in seiner Anthropologie der Naturvölker, I. Band (Leipzig 1859) S. 422.

3) A. a. O. S. 347.

4) Firmiani Lactantii Institution. divin. Liber. VI. c. 6. in der Biblioth. Patr. Eccles. von Gersdorf, XI. Band S. 14.

5) Siehe dessen Mikrokosmus, III. Band (Leipzig 1864) S. 156.

6) So drückt sich v. Ompteda in seiner „Litteratur des Völkerrechts", I. Band (1785) S. 167 aus. — Heffter, das europ. Völkerrecht, 4. Ausgabe Note 1 erkennt ebenfalls die Grossartigkeit der Ansicht Suarez' an. — Vgl. auch Kaltenborn, die Vorläufer des Hugo Grotius, Leipzig 1848 S. 137 Note **).

7) Die Stelle findet sich in Suarez' Schrift de legibus ac Deo legislatore lib. II. cap. 19 n. 9. im fünften Band der zu Venedig 1740 gedruckten Folioausgabe von Suarez' Werken, S. 97. Kaltenborn a. a. O. scheint zu bedauern, dass Ompteda nicht auch über die bei Suarez vorkommende Unterscheidung zwischen jus naturale und jus gentium Aufschluss giebt. Indessen hat sich Suarez bei jener Unterscheidung im Wesentlichen auf seine Vorgänger, namentlich auf Soto

gestützt; er nennt wie dieser das jus gentium ein gemeinsames positives menschliches Recht, nur dass er besonders den gewohnheitsrechtlichen Charakter desselben betont, vgl. Suarez de legg. c. cit. a. a. O. S. 96 f.

8) S. de jure belli ac p. l. 2 cap. 20 §. 40. n. 1.

9) Wolff handelt in seinem Jus gentium (Ausgabe von 1764, Frankfurt und Leipzig) von dem jus gentium voluntarium zunächst in der praefatio, dann von den civitas maxima, aus welcher jenes jus abgeleitet wird in den §§. 7—22. Aus den Vorschriften, welche Wolff für das Kriegsrecht als jus gentium voluntarium aufstellt (§§. 888 ff.) ergiebt sich, dass dieses nichts anderes sein soll, als ein durch Rücksichten auf die Verwickelungen menschlicher Verhältnisse in der Anwendung modificirtes natürliches Recht — vgl. darüber schon Ompteda a. a. O. S. 323.

10) Auch Laurent's Histoire du droit des gens erhebt sich (bei aller Anerkennung des humanen Geistes und der reichen Belesenheit, welche sich in dem Werke offenbart, sei diess gesagt) nirgends zu einer klaren und präcisen Formulierung der völkerrechtlichen Grundanschauung, von welcher der Verfasser ausgeht. Ebenso kommt der Vortrag Bluntschli's: „Die Bedeutung und die Fortschritte des modernen Völkerrechts" Berlin 1866 zu keiner festen Begründung und Begriffsbestimmung des „humanen Weltrechts".

11) Die folgenden Stellen finden sich in Gagern's Kritik des Völkerrechtes 1840 S. 46 f., S. 48, 30.

12) Vgl. zu dem Folgenden Kaltenborn's Kritik des Völkerrechts, Leipzig 1847 S. 7—9 u. S. 256 ff., vgl. auch dessen Schrift die Vorläufer des Hugo Grotius u. s. w., S. 3. ff. —

13) S. Mohl's Encyklopädie der Staatswissenschaften (1859) S. 415 ff.

14) S. Mohl's Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, I. Band, Tübingen 1860 S. 579 ff. Die Abhandlung führt den Titel: „Die Pflege der internationalen Gemeinschaft als Aufgabe des Völkerrechtes." — Vgl. auch desselben Revision der völkerrechtlichen Lehre vom Asyl 1853 u. Bulmerincq das Asyl etc. 1853, welcher letztere in diesem so wie in seinem späteren Werk: „Die Systematik des Völkerrechts" Dorpat 1858 (besonders S. 61, 143, 205, 267, 270, 279, 327, 348 f.) als Zweck des Völkerrechtes die „Weltrechtsordnung" aufstellte. Wir verweisen übrigens auch auf die Anerkennung Herbart's, welche sich a. a. O. S. 191 ausgedrückt findet. — In Bezug auf das inter-

nationale Strafrecht hat sich neuerlich der Mohl'schen Ansicht im Wesentlichen auch Dollmann in Bluntschli und Brater's deutschem Staatswörterbuch, I. Band S. 512 (Artikel Auslieferung) angeschlossen. Vgl. auch die Bemerkungen der Redaction des Staatswörterbuches ebendort S. 521. —

15) In meinem Werk: „Geschichte und System der Rechtsphilosophie in Grundzügen", Innsbruck 1863 S. 230.

16) Ritter, Encyklopädie der philosophischen Wissenschaften, III. Band, Göttingen 1864 S. 562 f. — Gegen die Bedürfnisskriege s. auch die Bemerkungen von Oppenheim, System des Völkerrechts, 2. Auflage, Stuttgart u. Leipzig 1867 S. 224. —

17) A. a. O. III. S. 441.

18) A. a. O. I. S. 484.

19) S. E. Gibbon's History of the decline and fall of the Roman Empire Leipsick Fleischer 1829 ch. 55, Vol. X. p. 184 f.

20) Waitz, Anthropologie der Naturvölker, III. Band, S. 156.

Von demselben Herrn Verfasser ist in unserm Verlage erschienen:

örterungen über den allgemeinen Thatbestand der Verbrechen nach österreichischem Rechte. 8. 1862. fl. 2.— ö. W.

Geschichte und System der Rechtsphilosophie in Grundzügen. 8. 1863. fl. 2.— ö. W.

In unserm Verlage sind ferner nachstehende Gelegenheitsschriften bei Universitäts-Feierlichkeiten erschienen:

Harum, Dr. P., von der Entstehung des Rechtes. Ein Vortrag bei Gelegenheit der feierlichen Kundmachung der Preisaufgaben und Preisarbeiten vom Jahre 1863. 8. 1863. 40 kr. ö. W.

Hurter, H. S. J., o. ö. Prof. der Theol.: Ueber die Rechte der Vernunft und des Glaubens. Rede gehalten am Restaurations-Feste der Innsbrucker-Universität im Jahre 1863. gr. 8. 40 kr. ö. W.

Waltenhofen, Dr. A. Edler v., o. ö. Prof. der Physik: Astronomie und Optik in den letzten Decennien. Populäre Skizze der Centralbewegung des Sonnensystems, und der optischen Prinzipien einer Chemie der Gestirne. Inauguralrede zum Restaurations-Feste der Innsbrucker Universität. 1862. gr. 8. 36 kr. ö. W.

Wenig, J. B. S. J., o. ö. Prof. d. Theol.: Ueber den Wesenbestand des Menschen. Rede gehalten zum Amtsantritte als Rector magnificus an der Innsbrucker Universität 1863. gr. 8. 22 kr. ö. W.

— „ — Ueber die Freiheit der Wissenschaft. Rede gehalten zum Amtsantritte als Rector magnificus. 8. 1866. 28 kr. ö. W.

Wildauer, Dr. T., o. ö. Prof. d. Philos.: Festrede zu Schillers 100jährigem Geburtstag. Gehalten bei der von der k. k. Universität zu Innsbruck veranstalteten Feier in der Aula am 10. November 1859. 4. 50 kr. ö. W.

— „ — Rede zu Johann Gottlieb Fichte's 100jährigem Geburtstage bei der von der philosophischen Facultät an der Hochschule zu Innsbruck veranstalteten Festfeier am 19. Mai 1862. 8. 36 kr. ö. W.

WAGNER'SCHE UNIV.-BUCHHANDLUNG
IN INNSBRUCK.

Wagner'sche Buchdruckerei.

BK2002